

1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.05.2017 (Beschluss-Nr. S 15/265/17) die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Grundsatz wird wie folgt geändert:

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen.

§ 2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, und für Kinder in Kindertagespflegestellen wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung wird wie folgt geändert:

- (1) In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.
- (2) In den Kindertagespflegestellen entscheidet die Tagespflegeperson darüber, ob sie die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung selbst leistet oder damit ein Unternehmen beauftragt. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle, für die der entsprechende Kindertagespflegevertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird Absatz 6 wie folgt geändert:

Für Kinder, deren Betreuungsvertrag bzw. Kindertagespflegevertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/ die Kinder schulpflichtig werden.

Im § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Stadt Wildau gewährt für das Mittagessen der Kinder in ihren Kindertagesstätten und in Tagespflegestellen, deren Personensorgeberechtigte Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von 1,00 € pro Essenportion.

In § 6 Sonstige Verpflegung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Die Kosten der sonstigen Verpflegung in der Kindertagespflegestelle sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Kindertagespflegestelle.

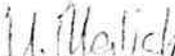
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

**§ 7
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt rückwirkend ab 01.04.2017 in Kraft.

Wildau, den 09.05.2017


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

